



## **Richtlinie der Stadtwerke Leipzig GmbH zur Förderung von Erdgasfahrzeugen im Stadtgebiet Leipzig 2011**

---

### **1 Ziel und Gegenstand der Förderung**

Die Stadtwerke Leipzig unterstützen die Anwendung und Nutzung von Erdgasfahrzeugen, um zu einer sparsamen, umweltschonenden (vor allem durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes) und kostengünstigen Bedarfsdeckung auf Basis umweltschonender Energien aktiv beizutragen. Dazu fördern sie den Erwerb eines Erdgasfahrzeuges oder die Umrüstung eines vorhandenen Fahrzeuges auf Erdgasantrieb.

### **2 Gültigkeit des Programms**

Das Förderprogramm tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt nach den nachfolgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2011.

### **3 Fördervoraussetzungen**

Der Antragsteller muss eine Privatperson mit Wohnsitz in Leipzig oder ein Geschäftskunde mit Firmensitz in Leipzig sein. Das Fahrzeug muss in Leipzig angemeldet sein.

Gefördert wird die Anschaffung eines Fahrzeuges mit Erdgasantrieb (mono- oder bivalent) bzw. die Umrüstung eines vorhandenen Fahrzeuges auf Erdgasantrieb (mono- oder bivalent). Der Antrag auf Förderung muss vor Anschaffung bzw. Umrüstung des Fahrzeuges bei den Stadtwerken gestellt werden.

Mit der Förderung werden nur Privat- bzw. Geschäftskunden der Stadtwerke Leipzig unterstützt, mit denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrages ein Versorgungsvertrag besteht und fällige Forderungen regelmäßig und vollständig beglichen werden. Im Rahmen des Versorgungsvertrages muss es auch tatsächlich zum Bezug von Energie kommen.

Endet die vertragliche Beziehung zwischen den Stadtwerken Leipzig und dem Empfänger der Förderung auf Grund einer Kündigung durch den Kunden vor Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Fördervertrages, so sind 80 % der Fördersumme an die Stadtwerke Leipzig zurückzuerstatten; im Falle der Beendigung des Versorgungsvertrages vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Fördervertrages 50 % der Fördersumme.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Erwerb des Erdgasfahrzeuges bzw. die Fertigstellung der Umrüstung auf Erdgasantrieb muss im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 erfolgt sein.

### **4 Höhe der Förderung**

Die Stadtwerke Leipzig fördern die Anschaffung eines Erdgasfahrzeuges oder die Umrüstung eines vorhandenen Fahrzeuges auf Erdgasantrieb einmalig mit brutto 500 € pro Fahrzeug.

## 5 Antragstellung

### schriftlich:

Stadtwerke Leipzig GmbH  
Kunden-Service-Center  
Postfach 10 06 14  
04006 Leipzig

### persönlich:

Energieberatungszentrum  
Pfaffendorfer Straße 2  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341 121-3333  
Telefax: 0341 121-6828

## 6 Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung erfolgt nach beiderseitiger Unterzeichnung eines Fördervertrages zwischen dem Antragsteller und den Stadtwerken Leipzig nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- Der Erwerb eines Erdgasfahrzeuges bzw. die Umrüstung eines vorhandenen Fahrzeuges auf Erdgasantrieb ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Fahrzeug noch nicht durch die Stadtwerke Leipzig oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen gefördert wurde.
- Nach Erwerb bzw. Umrüstung hat der Antragsteller den Stadtwerken Leipzig eine Kopie des Kraftfahrzeugbriefes einzureichen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung der vorstehend genannten Unterlage auf das im Vertrag benannte Konto.

Die Stadtwerke Leipzig behalten sich vor, das Kraftfahrzeug zu überprüfen. Der Termin wird dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt.

## 7 Sonstiges

Die Stadtwerke Leipzig behalten sich weiterhin vor, von ihnen geförderte Fahrzeuge über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren messtechnisch zu begleiten und entsprechende Versuche durchzuführen. Die daraus entstehenden Kosten übernehmen die Stadtwerke Leipzig.

Des Weiteren erklärt sich der (die) Antragsteller/Zuwendungsempfänger einverstanden, dass sein Fahrzeug in Publikationen der Stadtwerke Leipzig abgebildet werden kann.

Die Stadtwerke Leipzig werden unrechtmäßig erhaltene Fördermittel zurückfordern bzw. unrechtmäßig bewilligte Mittel nicht auszahlen. Der (die) Antragsteller sowie Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, jegliche Veränderungen sofort schriftlich mitzuteilen, welche zu einer anderen Beurteilung des gestellten Antrages führen oder führen könnten. Außerdem sind sämtliche im Antrag sowie in dessen Anlagen gemachten zwischenzeitlich geänderten Angaben anzeigepflichtig.

Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit gegenüber öffentlichen Stellen Auskunft über gewährte Fördermittel von Seiten der Stadtwerke Leipzig zu erteilen und notwendige Unterlagen, wie zum Beispiel Fördervertrag und Auszahlungsbelege, vorzulegen.

Diese Richtlinie zur Förderung von Erdgasfahrzeugen ersetzt alle vorherigen.